

Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) Gruppe Maintal

In der von der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2020
beschlossenen Fassung.



Präambel

Der NABU Maintal (ehemals Vogelschutzgruppe Maintal) vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU Maintal bildet mit seinen Mitgliedern und Einrichtungen eine demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder und Einrichtungen des NABU Maintal erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.

Kontakt

NABU Gruppe Maintal

www.NABU-Maintal.de

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Gruppe Maintal“ (im folgenden NABU Gruppe Maintal genannt).
2. Er hat seinen Sitz in 63477 Maintal.
3. Er vertritt und betreut folgende Gemarkungen in Maintal: Dörnigheim, Bischofsheim, Hochstadt und Wachenbuchen.
4. Das Logo des Vereins ist, welches von der Bundesvertreterversammlung (BVV) festgelegt wird und in der Anlage zur Bundesverbandssatzung dargestellt ist, mit dem regionalen Zusatz „Gruppe Maintal“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben

sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,

- f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an inländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung,
 - h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke der NABU Gruppe Maintal.
3. Die NABU Gruppe Maintal ist die in der Stadt Maintal arbeitende Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. (Bundesverband). Sie erkennt die Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes Hessen und des Kreisverbandes Main-Kinzig an und unterstützt diese in ihrer Arbeit.
 4. Die NABU Gruppe Maintal ist unabhängig und daher überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die NABU Gruppe Maintal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die NABU Gruppe Maintal ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der NABU Gruppe Maintal dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der NABU Gruppe Maintal.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NABU Gruppe Maintal fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
3. Die NABU Gruppe Maintal erhält zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben vom Bundesverband Mitgliedsbeitragsanteile, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Die Höhe für die Gliederungen des NABU Hessen regelt die Landesvertreterversammlung.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der NABU Gruppe Maintal keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Für Verbindlichkeiten der NABU Gruppe Maintal haftet nur das Vermögen der Gruppe.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/in verantwortlich. Er/Sie hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand; mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

1. Die NABU Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Bundesverbandes in der Stadt Maintal. Mitglieder aus anderen Bereichen können auf deren Wunsch in der NABU Gruppe Maintal geführt werden. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des NABU Bundesverbandes.
2. Der NABU Gruppe Maintal bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU Bundesverbandes ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder.
 - d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrungen in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können von/m Präsidenten/in zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgeschlossen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 (2) genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder der NABU Gruppe Maintal teilnehmen.
4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der NABU Gruppe Maintal oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium des Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem Landesverband Hessen.
5. Die Mitgliedschaft in der NABU Gruppe Maintal begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
6. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliederausweises durch die Bundesgeschäftsstelle,
 - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung,
 - e) bei Tod des Mitgliedes
8. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederungen

1. Der NABU ist ein Gesamtverein. Die NABU Gruppe bildet die unterste Gliederungsebene gemäß § 7 Abs. 1 der Bundesverbandssatzung und § 7 Abs. 1 der Landesverbandssatzung.
2. Gründung und Änderung von NABU-Gruppen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
3. Die NABU Gruppe kann ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kreisverbandssatzung, der Landesverbandssatzung und der Bundesverbandssatzung selbstständig regeln. Die Gruppensatzung muss vom NABU Landesverband Hessen gebilligt werden. Sie darf nicht im Widerspruch zur Bundes-, Landes- und Kreissatzung stehen. Bei Widerspruch zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
4. Die Gruppe arbeitet eng und vertrauensvoll mit den anderen Gliederungen des NABU zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
5. Die NABU Gruppe darf im Gebiet einer anderen Gliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach Abstimmung mit dem Landesverband und Kreisverband tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
6. Die NABU Gruppe ist an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen betreffen.
7. Der Landesvorstand oder Kreisvorstand kann Versammlungen von Untergliederungen einberufen und durch einen Beauftragten leiten lassen, wenn gewichtige Belange des NABU es erfordern.
8. Der Landesverband Hessen ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die Satzungen des NABU, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 6 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

§ 8 NAJU (Naturschutzjugend im NABU) (wenn vorhanden)

1. Die NABU Gruppe Maintal kann eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Maintal“ und der Kurzfassung NAJU Maintal unterhalten. Der NAJU Maintal gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der NAJU ein Amt bekleiden.
2. Die NAJU Maintal regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem Gruppenvorstand. Sie verwendet das Logo der NAJU mit dem regionalen Zusatz Maintal.
3. Die NAJU Maintal wird durch die NABU Gruppe Maintal finanziert.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmt sich der von der NAJU Maintal bestimmte Vertretet mit dem Vorstand der NABU Gruppe Maintal ab.
5. Die NAJU Maintal ist an die Beschlüsse und Weisungen der NABU Gruppe Maintal gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der NABU Gruppe Maintal erfolgen.

§ 9 Organe

Organe der NABU Gruppe Maintal sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ der NABU Gruppe Maintal. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung der NABU Gruppe Maintal.
2. Zur MV sind alle Mitglieder der NABU Gruppe Maintal, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zugelassen und stimmberechtigt.
3. Die MV findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche MV auf verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die MV ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber den Mitgliedern einzuberufen.
5. Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen beschlussfähig.
6. Zur MV kann der Kreisvorstand des Kreises Main-Kinzig eingeladen werden. Vorstände vom Kreisverband Main-Kinzig, Landesverband Hessen und das Präsidium haben das Recht an der MV teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
7. Anträge und Resolutionen zur MV müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand und die NAJU Maintal.
 - a) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
 - b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.
 - d) Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur MV nicht mehr zulässig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand der NABU Gruppe Maintal besteht aus:
 - a) mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern (Teamvorstand), über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands,
 - b) dem/der Kassenwart/in, der/die auch gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist,
 - c) dem/der Vertreter/in der NAJU (soweit vorhanden),
 - d) bis zu vier weiteren Beisitzer/innen,
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand der NABU Gruppe Maintal. Der Teamvorstand und die/der Kassenwart/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU Maintal gemeinschaftlich.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der NABU Gruppe Maintal.
4. Der Teamvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben und die Arbeitsschwerpunkte der Vorstandsmitglieder regelt, unter anderem die Regelung von: z.B. Teamsprecher, Schriftführer/in, Pressewart/in.
5. Die Wahl des Vorstandes leitet ein von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter.
6. Die Mitgliederversammlung wählt alle Mitglieder des Vorstandes in Einzelwahl.
7. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem anderen Vorstandsmitglied

übertragen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung kann für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied nachwählen. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, davon muss mindestens ein Mitglied den Posten unter § 11 Abs. 1 a) angehören. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
9. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
10. Sämtliche Handlungen von Vorstandsmitgliedern, die Unkosten oder Verbindlichkeiten des Vereins oberhalb einer Bagatellhöhe von 100 € zur Folge haben, bedürfen eines vorhergehenden Beschlusses des Vorstandes. Eine Stellungnahme eines Mitglieds des Vorstands im Namen der Gruppe zu einem oder mehreren wichtigen Punkten im Sinne des § 2 dieser Satzung (Zweck und Aufgaben) bedarf der vorhergehenden Meinungsbildung und Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 12 Aufrechterhalten der innerverbandlichen Ordnung

1. Der Vorstand der NABU Gruppe Maintal sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist Aufgabe des Vorstandes des NABU Hessen und des Präsidiums, die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Stellen sie fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen ihres Zuständigkeitsbereiches
 - a) ihre satzungsgemäße Pflicht verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundesvertreter-, Landesvertreter-, Kreismitglieder- und Gruppenmitgliederversammlung, Bund-Länder-Rat und Landesrat oder Präsidium, Landes-, Kreis- und Gruppenvorstand) nicht nachkommen,
 - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

so haben sie Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.

2. Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Vorstand des NABU Hessen und/oder das Präsidium befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.
3. Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids beim Landesvorstand einzulegen. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle gemäß Bundesverbandssatzung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Die Organe nach § 9 können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 13 Ordnungen und Richtlinien

1. Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß dieser Satzung und der Bundes-, Landesverbands-, Kreis- und Gruppensatzung dazu vorgesehene Organe des Bundes-, Landes-, Kreisverbandes und der NABU Gruppe zuständig.
2. Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Bundesverbandssatzung, durch die Landesvertreterversammlung auf Grund der Landesverbandssatzung, der Kreisvertreterversammlung auf Grund der Kreisverbandssatzung und der durch die Gruppenmitgliederversammlung auf Grund dieser Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gruppe und die Mitglieder bindend.

3. Die für den Gesamtverband geltenden Ordnungen sind in der Bundesverbandssatzung § 19 aufgeführt.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der NABU Gruppe Maintal ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarungen etwas anderes geregelt ist.
2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis erstattet.
3. Bedienstete der NABU Gruppe können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.
4. Die Organe des NABU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und einem/einer von ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
6. Der Kreis-, Landesvorstand und das Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen der NABU Gruppe Maintal teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
7. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bundes- und Landesverbandssatzung.

§ 15 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

1. Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahl zulässig.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in die Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.
4. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.
5. Durch entsprechende Wahlordnungen kann von Abs. 3. und 4. abgewichen werden.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Eine beantragte Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern dem Inhalt nach bekannt zu geben.
3. Die Satzung bedarf um Gültigkeit zu erlangen die Billigung durch den NABU Landesverband Hessen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts, der Finanzbehörde oder des NABU Hessen erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach diesen Änderungen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung der NABU Gruppe Maintal kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundes- und Landesverband sowie in den rechtlich selbstständigen Gliederungen bestehen.

§ 18 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der NABU Gruppe Maintal oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den NABU Kreisverband Main-Kinzig e.V., alternativ bei dessen Auflösung an den NABU Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Liquidatoren sind ein Mitglied des Teamvorstandes und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 30. April 1993.